

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach**

(SPO WSM/HSAN-20192)

vom 13. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 1. August 2012 in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

(1) ¹Das Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudienganges Wertschöpfungsmanagement ist es, Prozess- und Methodenwissen zu vermitteln, um Verluste und Verschwendung in der industriellen Produktion sowie in den begleitenden administrativen Prozessen zu erkennen und zu beseitigen. ²Absolventinnen und Absolventen des Studienganges werden mit dem notwendigen Hintergrundverständnis, sowie mit den erforderlichen Interaktions-, Kommunikations- und Handlungsmustern ausgestattet. ³Es sollen technologische und administrative Unterstützungshilfsmittel systematisch und zielführend eingesetzt sowie angewendet werden, mit dem Ziel, exzellente Prozesse zu gestalten.

(2) ¹Hauptzielgruppe dieses Studienganges sind Personen mit entsprechender abgeschlossener Berufsausbildung, insbesondere Industriemeister und Techniker. ²Sie sollen, auf ihre bereits erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufbauend, Aufgabenstellungen und Problemlösungsprozesse in ihrem beruflichen Umfeld wissenschaftlich-methodisch bewältigen und auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse neue Aufgabenfelder systematisch erschließen.

(3) ¹Hierfür werden vertiefend Methoden und Verfahren des Wertschöpfungsmanagements sowie die dazu erforderlichen Softskills gelehrt. ²In Verbindung mit der angegliederten Lehrfabrik und den kooperierenden Unternehmen wird eine intensive praktische Umsetzung trainiert. ³Im Fokus stehen dabei einerseits Methoden wie Teamarbeit, Veränderungs- und Projektmanagement, erweiterte Führung, andererseits Philosophie und Anwendung von Total Productive Management, Lean Management, ständige Verbesserungsprozesse, Problemlösungskompetenzen und Wertschöpfungsexzellenz in allen Bereichen des Unternehmens.

(4) ¹Als Basis erfordert der Studiengang Wertschöpfungsmanagement von den Studierenden, in den ersten drei Semestern zunächst die erforderlichen Grundlagen zu schaffen, um die vertiefenden Lerninhalte des Wertschöpfungsmanagements in sieben weiteren Semestern zu verstehen und anwenden zu können. ²Es werden außerdem Themenstellungen aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktische Lösungen zu deren Darstellung und zur Anwendung entwickelt. ³Diesem Ziel dienen auch die zwei in das Studium integrierten praktischen Studiensemester und entsprechende Studienprojekte bei denen der Lernort von der Hochschule in die Betriebe verlagert wird. ⁴Dabei sind insbesondere die betriebswirtschaftlichen, sowie die fach- und führungsspezifischen Kompetenzen von Bedeutung.

§ 3

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von elf Studiensemestern, die berufsbegleitend durchgeführt werden.

Es gliedert sich in drei Abschnitte:

- Den ersten Abschnitt des Studiums bilden die Fachsemester 1 bis 3 (Basismodule).
- Der zweite Abschnitt formiert sich durch die Fachsemester 4 bis 7 (Aufbaumodule).
- Im dritten Abschnitt, der durch die Fachsemester 8 bis 11 gebildet wird, erfolgt die fachliche Vertiefung und Anwendung.

²Die Aufbau- und Vertiefungsmodule sind Pflichtmodule. ³Einzelne Basismodule können auch Wahlpflichtmodule sein; näheres regelt die Anlage zu dieser Satzung. ⁴ Die zwei praktischen Studiensemester werden während des Studiums erbracht und bestehen aus zwei Teilen: betrieblicher Praxis und einer theoretischen Ausarbeitung hierzu. ⁵Das erfolgreiche Ableisten der zwei praktischen Studiensemesters ist mit eine Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit.

(2) Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben.

(3) ¹Die Module, deren ECTS-Punkte sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen, werden in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Jedes Modul ist mit den jeweiligen Lernzielen (Learning Outcomes) beschrieben.

(4) Der studentische Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt und verteilt sich auf die Präsenz- oder Kontaktzeit, das Selbststudium, die praktische Anwendung oder Übung des erworbenen Wissens in einem Betrieb sowie die Prüfungsvorbereitung.

(5) ¹Die Präsenzveranstaltungen berücksichtigen die Belange Berufstätiger und finden in Form von Blockveranstaltungen statt. ²Sie werden ergänzt durch Projektarbeiten, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Unternehmen. ³Die Basismodule werden als virtuelle Studienmodule abgedeckt.

§ 4

Modulstruktur

(1) Jedes Modul gliedert sich in verschiedene Phasen, die sich anhand der Organisation und Ort der Wissensvermittlung bzw. Wissensgewinnung, der Art des studentischen Arbeitsaufwands und den beteiligten Akteuren unterscheiden.

(2) ¹Die Seminarphasen werden für die Gesamtgruppe der Studierenden als Kontakt- und Präsenzstudium durchgeführt. ²Dozentinnen bzw. Dozenten vermitteln den Studierenden das wissenschaftliche Fachwissen von den Grundlagen bis zur Vertiefung der jeweiligen Modulinhalt. ³Dabei wird neben der Theorie auch die praktische Umsetzung des Fachwissens durch Praxisprojekte in den Betrieben vorbereitet. ⁴Gleichzeitig können Übungen in der Lehrfabrik der Hochschule Ansbach durchgeführt werden.

(3) ¹In den Projektphasen werden auf Grundlage des vermittelten Fachwissens Methoden bzw. Prozesse in den Betrieben geplant, durchgeführt und deren Ergebnisse nachverfolgt und dokumentiert. ²Die Projekte werden einzeln oder – sofern dies möglich ist – in Gruppen durchgeführt. ³Der studentische Arbeitsaufwand ist in dieser Phase an den jeweiligen Arbeitsplatz ausgelagert.

(4) ¹Außerdem wird im Rahmen des Selbststudiums anhand von Studienmaterialien und geeigneter Vermittlungsplattformen Fachwissen von den Studierenden selbstständig reflektiert und angeeignet. ²Darüber hinaus werden in diesem Studienabschnitt die Seminarphasen vor- und nachbereitet.

(5) ¹In einer Abschlussphase werden die Praxisprojekte präsentiert und vor dem gewonnenen wissenschaftlichen Hintergrund reflektiert. ²Die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden dadurch erbracht.

(6) Die Phasen können in ihrem Umfang insbesondere hinsichtlich des jeweiligen studentischen Aufwands je nach Modul voneinander abweichen.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement sind neben den Qualifikationsmöglichkeiten nach Art. 43 Abs. 2 Halbsatz 1, Art. 45 Abs. 1 BayHSchG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualVO) der Nachweis einer vor der Aufnahme des Studiums abgeschlossenen Ausbildung in einem technisch-gewerblichen oder kaufmännischen Ausbildungsberuf.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen

(1) ¹Anrechnungen von Kompetenzen werden in Art. 63 BayHSchG geregelt. ²Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, die über die Berufsausbildung gemäß § 5 Abs.1 hinausgehen, werden zu Beginn des Studiums angerechnet, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind und der Abschluss staatlich anerkannt ist.

(2) Die Anrechnung des praktischen Studiensemesters erfolgt durch den Nachweis einer mindestens sechsmonatigen einschlägigen beruflichen Vollzeittätigkeit, die nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß § 5 Abs. 1 abzuleisten ist.

(3) ¹Die Anrechnung von Kompetenzen ist zu beantragen. ²Der Antrag muss formgerecht mit den Formularen der Hochschule Ansbach erfolgen und ist fristgerecht spätestens bis zum Ende des ersten Studiensemesters zu stellen.

(4) Gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG dürfen außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

§ 7

Studienplan / Modulhandbuch

¹Die zuständige Fakultät erstellt einen Studienplan. ²Der Studienplan dient der Sicherstellung des Lehrangebots und enthält die Informationen, aus denen sich der Ablauf des Studiums ergibt. ³Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit öffentlich bekanntzumachen. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung sowie die Form und Organisation der einzelnen Modulphasen.

§ 8

Prüfungskommission

Für den Studiengang wird nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eine Prüfungskommission gebildet.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Bereich Wertschöpfungsmanagement mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. ²Um für die Bachelorarbeit zugelassen zu werden, sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtvolumen von mindestens 140 ECTS-Punkten zu erbringen sowie das erfolgreiche Ableisten der zwei praktischen Studiensemester.

(2) ¹Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit den Betreuern auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

¹Die Gewichtung der Endnoten der Bachelorprüfung zur Bildung der Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten ECTS Punktzahl der Module. ²Davon abweichend wird das Modul Bachelorarbeit doppelt gewertet. ³Die Module der ersten drei Semester (Basismodule) fließen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: "B.A.", verliehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Studierenden, die ihr Studium zum 01. Oktober 2019 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 26. November 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 13. Dezember 2019.

Ansbach, den 13. Dezember 2019

gez. Unterschrift

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13. Dezember 2019 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Dezember 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Dezember 2019.

Basismodule - Maximal dürfen 4 Module pro Semester gewählt werden.

1 - 5 sind Pflichtmodule

6 - 14 sind Wahlpflichtmodule. Aus diesem Block sind mindestens 5 zu wählen

15 - 19 sind Wahlpflichtmodule. Aus diesem Block ist mindestens 1 zu wählen.

In der Summe müssen 12 Module = 60 Credits erreicht werden.

Pflichtmodule - 1. - 3. Semester

lfd. Nr.	Module	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
1	Grundlagen der Betriebswirtschaft	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
2	Produktionsplanung/Logistik	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
3	Kosten- und Leistungsrechnung	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
4	Personalführung	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
5	Mathematik und Statistik	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-

Wahlpflichtmodule - 1. - 3. Semester

lfd. Nr.	Module	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
6	Naturwissenschaftliche Grundlagen	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
7	Sozial- Arbeits- Wirtschaftsrecht	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
8	Organisation und Betriebsmanagement	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
9	Englisch	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
10	Arbeitstechnik	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
11	Kommunikationstechnik	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
12	Projektplanung	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
13	Qualitätstechnik	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
14	Qualitäts-, Umwelt und Gesundheitsmanagement	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-

Wahlpflichtmodule - 1. - 3. Semester

lfd. Nr.	Module	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
15	Werkstofftechnik	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
16	Verfahrenstechnik	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
17	Fertigungstechnik	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
18	Elektrotechnik	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-
19	Prozessorganisation	4	5	SU	schrP / mündlP	60-120 Min / 15-20 Min	-

Aufbaumodule

4. Semester

Ifd. Nr.	Modul	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
20	Grundlagen des Wertschöpfungsmanagements	4	5	SU / Ü	schrP/mdIP	60-120 Min / 15-20 Min	-
21	Präsentations- und Moderationstechniken	4	5	SU / Ü	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten
22	5S und visuelles Management	4	5	SU / Ü / PrA	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten
23	Methodenkompetenz Problemlösung I	4	5	SU / Ü / PrA	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten

5. Semester

Ifd. Nr.	Modul	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
24	Grundlagen des Veränderungsmanagements	4	5	SU / Ü	schrP/mdIP	60-120 Min / 15-20 Min	-
25	Grundlagen der Teamarbeit	4	5	SU / Ü	schrP/mdIP/StA/Ref	60-120 Min / 15-20 Min / 15-20 Min	10 - 20 Seiten
26	Lean Production I	4	5	SU / Ü / PrA	schrP/mdIP	60-120 Min / 15-20 Min	-
27	Total Productive Management I	4	5	SU / Ü	schrP/mdIP	60-120 Min / 15-20 Min	-

6. Semester

Ifd. Nr.	Modul	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
28	Total Productive Management II	4	5	SU / Ü / PrA	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten
29	Six Sigma	4	5	SU / Ü / PrA	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten
30	Projektmanagement	4	5	SU / Ü / PrA	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten
31	Lean Accounting und Controlling	4	5	SU / Ü / PrA	schrP/mdIP	60-120 Min / 15-20 Min	-

7. Semester

Ifd. Nr.	Modul	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
32	Total Productive Management III	4	5	SU / Ü / PrA	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten
33	Lean Production II	4	5	SU / Ü / PrA	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten
34	Methodenkompetenz Problemlösung II	4	5	SU / Ü / PrA	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten
35	Wertschöpfungsexzellenz in der Administration	4	5	SU / Ü / PrA	schrP/mdIP/StA/Ref	60-120 Min / 15-20 Min / 15-20 Min	10 - 20 Seiten

8. Semester

Ifd. Nr.	Modul	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
36	Wertschöpfungsexzellenz Umwelt und Gesundheit	4	5	SU / Ü / PrA	schrP/mdIP/StA/Ref	60-120 Min / 15-20 Min / 15-20 Min	10 - 20 Seiten
37	Wertschöpfungsexzellenz in der Produktentwicklung	4	5	SU / Ü / PrA	schrP/mdIP/StA/Ref	60-120 Min / 15-20 Min / 15-20 Min	10 - 20 Seiten
38	Total Productive Management IV	4	5	SU / Ü	schrP/mdIP StA/Ref	60-120 Min / 15-20 Min / 15-20 Min	10 - 20 Seiten
39	Lean Production III	4	5	SU / Ü / PrA	StA/Ref	15-20 Min	10 - 20 Seiten

SPO WSM/HSAN-20192

9. Semester - Erstes Praxissemester

lfd. Nr.		SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
40	Praktikum *	12	15	PR	PrB	10 Wochen	5 Seiten

10. Semester - Zweites Praxissemester

lfd. Nr.		SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
41	Praktikum *	12	15	PR	PrB	10 Wochen	5 Seiten

11. Semester

lfd. Nr.	Modul	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrform	Prüfungsleistungen		
					Art	Dauer	schriftliche Ausarbeitung
42	Wertschöpfungs-exzellenz in der Supply Chain	4	5	SU / Ü	schrP/mdIP	60-120 Min / 15-20 Min	-
43	Führung & Coaching in Verbesserungsprozessen	4	5	SU / Ü / PrA	schrP/mdIP	60-120 Min / 15-20 Min	-
44	Bachelorarbeit	8	10	BAr	BAr	-	-

* Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet

Abkürzungen

mdIP	mündliche Prüfung
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
Ref	Referat
PR	Praktikum
PrA	Projektarbeit
SU	Seminarischer Unterricht
Ü	Übungen
BAr	Bachelorarbeit
Min	Minuten
/	oder
PrB	Praktikumsbericht
SWS	Semesterwochenstunden

Anlage 1 Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang Wertschöpfungsmanagement SPO WSM/HSAN-20192

SPO WSM/HSAN-20192